



Mehr Wissen.
Mehr Können.
Mehr Zukunft.

Der FREIE WÄHLER

Postvertriebsstück Nr.: 08837

PETITION: NEUNJÄHRIGES GYMNASIUM IN BAYERN AUCH FÜR DIE AKTUELLE SCHÜLERGENERATION!



4000 Personen unterschrieben wurde. Bitte unterstützen auch Sie unsere Petition und all die Kinder, denen die Möglichkeit einer verlängerten Schulzeit durch die Entscheidung der Staatsregierung geklaut wurde.

Unsere Petition finden Sie im Internet auf der Petitionsplattform openpetition.de unter: openpetition.de/!BayernG9



Wir Freie Wähler können mit Fug und Recht behaupten, dass das neunjährige Gymnasium in Bayern vor allem dank unseres Engagements und unseres Volksbegehrens ab dem Schuljahr 2018/2019 wieder möglich ist. Wir haben, gemeinsam mit Bürgern und Verbänden, die Staatsregierung auf unseren Kurs gezwungen.

Das Motto der Staatsregierung: Den Letzten beißen die Hunde - oder das G8

Für den Kursschwenk hat sich die Staatsregierung allerdings so lange Zeit gelassen, dass aktuell eine halbe Schülergeneration nicht mehr in den „Genuss“ des G9 kommt. Insbesondere die aktuellen Fünft- und Sechstklässler, die den Großteil ihrer gymnasialen Schulzeit noch vor sich haben, gehen leer aus und bilden somit unfreiwillig die letzten G8-Jahrgänge.

Die Vision der Freien Wähler: G9 auch für die aktuelle Unterstufe

Aus unserer Sicht sollten aber auch die „Kleinen“, also alle Schülerinnen und Schüler der aktuellen gymnasialen Eingangsklassen, von der Einführung des G9 profitieren und die Chance auf eine verlängerte Gymnasialzeit erhalten. So würden sie zumindest in ihren noch bevorstehenden Schuljahren mehr Zeit zum Lernen & mehr Zeit für ihre Entwicklung bekommen. Mit diesem Ansinnen sind wir nicht allein, sondern wissen viele Eltern und Lehrer auf unserer Seite.

Freie Wähler-Petition soll für Kurswechsel sorgen

Daher haben wir FREIE WÄHLER nicht nur im Landtag einen Antrag gestellt, sondern auch eine Petition gestartet, die wiederum schon nach kurzer Zeit von über

Unsere Petition finden Sie im Internet auf der Petitionsplattform openpetition.de unter: openpetition.de/!BayernG9

INHALT

-  Seite 1
G-neun für alle - Petition
-  Seite 2
Familienland Bayern weiterentwickeln
-  Seite 2
PKW-Maut – Sinn oder Unsinn?
-  Seite 3
Bauplanungsrecht
-  Seite 4 + 5
Seminarkalender 2-2017
-  Seite 6 + 7
Kandidaten für Bundestagswahl
-  Seite 8 + 9
Rücklagen in der Haushaltswirtschaft
-  Seite 10
Bienen schützen – Bauern stärken
-  Seite 10
Josef Rid - Ehrenvorsitzender
-  Seite 11
Pressearbeit
-  Seite 12
Seminarvorstellung

FAMILIENLAND BAYERN WEITERENTWICKELN!

Bayern muss noch mehr für Familien tun!

In puncto kostenfreie Kinderbetreuung sind uns einige andere Bundesländer einen Schritt voraus. Nach dem Vorbild des letzten kostenfreien Kindergartenjahres müssen Kindergarten und Kinderkrippe mit üblichen Kernbuchungszeiten für die Eltern kostenfrei gestellt werden. Vorschulische Kinderbetreuung gehört heutzutage zum Standard und muss in meinen Augen genauso behandelt werden wie die Grundschule - als gesamtgesellschaftliche Aufgabe mit weitgehender Kostenfreiheit für die Eltern.

Nach der Abschaffung der Studiengebühren und der Wiedereinführung des neunjährigen Gymnasiums auf Betreiben der FREIEN WÄHLER ist dies ein weiteres wichtiges familien- und bildungspolitisches Ziel.

Auch das Trauerspiel um die Zukunft unserer Hebammen muss politisch gelöst werden!

Eine Aufwertung dieses wichtigen Berufes in finanzieller Hinsicht ist ebenso dringend nötig wie eine höhere Wertschätzung - auch erreichbar durch eine bessere Qualifizierung, wie dies von den Hebammen selbst gefordert wird.

Kleinere Klassen - mehr Lehrer! Dieser alte, aber immer noch aktuelle Slogan der FREIEN WÄHLER muss von uns ebenso konsequent weiterverfolgt werden. Ein Drittel der bayerischen Schüler sitzt immer noch in Klassen mit über 25 Schülern, während längst nicht alle qualifizierten Lehrer übernommen werden, aktuell besonders im Realschulbereich. Auch die Steuer- und Finanzpolitik des Bundes - Familiensplitting, volle Mütterrente auch für vor 1992 geborene Kinder - könnte Akzente setzen, wenn den Verantwortlichen die Rolle von Müttern und Familien in diesem Land wichtig wäre.



Somit bleibt uns FREIEN WÄHLERN in Land und Bund viel zu tun - packen wir an, um die Zukunft zu sichern!

Ihr
Hubert Aiwanger

PKW-MAUT – SINN ODER UNSINN?

Seit 2013 kündigt die CSU die Einführung einer Pkw-Maut an. Heute, im Jahr 2017, ist die Maut aber noch immer in weiter Ferne. Zwar sind entsprechende Gesetze auf den Weg gebracht - ob und wann die Maut aber kommt, steht noch in den Sternen.

Die Pkw-Maut war 2013 der Wahlkampfeschlager der CSU im Bundestagswahlkampf. Viele Bürger empfinden es als ungerecht, dass man in zahlreichen anderen europäischen Ländern Maut bezahlen muss, während man durch Deutschland „umsonst“ fahren kann. Deshalb versprach die CSU, dass sie eine Ausländermaut einführt, Inländer sollten dabei geschont werden. Klingt logisch, eine einfache Lösung - so weit, so gut, könnte man meinen. Nur leider ist es nicht ganz so einfach: Deutschland ist Mitglied der Europäischen Union und in der gelten Regeln. Kein Unionsbürger darf durch Gesetze einem anderen gegenüber diskriminiert werden. Genau das passiert jedoch, wenn ein Österreicher in Deutschland Maut zahlen muss, der Deutsche aber nicht. In Österreich zahlt zwar der Deutsche Maut, der Österreicher aber eben auch. Die EU hat frühzeitig Bedenken gegen die deutschen Maut-Pläne angemeldet. Um die Vorgaben der EU-Kommission zu erfüllen, schuf Verkehrsminister Dobrindt ein umständliches Konstrukt, das dem Staat am Ende noch Geld kosten wird, anstatt Mehreinnahmen für das Straßennetz zu generieren.

Fährt jemand mit einem ausländischen Fahrzeug nach Deutschland, muss er sich ein

„Pickerl“ kaufen. Dabei gibt es jedoch nicht einfach eine Vignette für alle Fahrzeuge wie in Österreich, sondern verschiedene Pickerl - gestaffelt nach der jeweiligen Motorisierung. Inländer müssen die Maut oder „Infrastrukturabgabe“ theoretisch auch bezahlen, jedoch wird die Infrastrukturabgabe mit der Schadstoffklasse des eigenen Pkw verrechnet.

Wir FREIEN WÄHLER kritisieren die Pkw-Maut gleich aus mehreren Gründen. Die Verwaltungskosten werden unverhältnismäßig hoch sein, und das bei geringen Mehreinnahmen. EU-Bürger mit modernen Fahrzeugen zahlen zudem nur eine minimale Autobahnmaut.

Fazit: Die Ausländermaut ist ein politisches Prestigeprojekt der CSU, das ohne Rücksicht auf Verluste durchgepeitscht wurde. Entstanden ist ein höchst bürokratisches Konstrukt, das am Ende niemandem hilft. Hält es der europarechtlichen Überprüfung stand, generiert es unterm Strich keine Mehreinnahmen. Außerdem ist zu befürchten, dass die Infrastrukturabgabe für Inländer am Ende massiv erhöht wird, um mehr Einnahmen für den Staat zu generieren.



Dann zahlen wir alle viel Geld für eine reine CSU-Politposse. Deshalb ist für mich ganz klar: Die Ausländermaut der CSU ist blanker Unsinn, denn Mehreinnahmen für den Staat wird es nicht geben. Eine Stärkung des Straßenunterhalts bleibt aus.

Thorsten Glauber, Mdl

NEUERUNGEN IM BAUPLANUNGSRECHT DURCH DIE STÄDTEBAURECHTSNOVELLE 2017 - NEUER § 13 B BAUGESETZBUCH

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Städtebaurechtsnovelle 2017 im Bauplanungsrecht einige neue Regelungen/Rechtsvorgaben erlassen, die für die mit dem Vollzug des Baurechts befassten Bauaufsichtsbehörden recht unerwartet kamen, als diese am 13.5.2017 in Kraft traten.

Von erheblicher Bedeutung für unsere Städte und Gemeinden ist nach Meinung des Verfassers die neue Einführung des **§ 13 b BauGB**. Neben dem § 13 a BauGB, der erleichterte Voraussetzungen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung bereits jetzt vorsieht, wurde ein neuer **§ 13 b BauGB** eingefügt, der es den Gemeinden ermöglicht, durch einen Bebauungsplan **Außenbereichsflächen** einer Bebauung unter erleichterten Voraussetzungen zuzuführen. Im Rahmen dieses Artikels sollen die Voraussetzungen und Möglichkeiten der neuen Vorschrift dargestellt werden.

Die maßgeblichen Voraussetzungen:

- Der Bebauungsplan darf nur eine bebaubare Grundfläche von maximal 10.000 m² (1 ha) im Sinne von § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung - BauNVO - zur Bebauung mit Hauptgebäuden zulassen.
- Er muss an eine bereits bebaute Fläche anschließen, also entweder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne von § 34 BauGB oder an einen Bebauungsplan nach § 30 BauGB. Es muss ein räumlicher Zusammenhang mit der bestehenden Bebauung gegeben sein, wobei kleinere Lücken unter Berücksichtigung der Topographie und der örtlichen Gegebenheiten unter Umständen unschädlich sein können, was im Einzelfall zu entscheiden wäre.
- Das betreffende Baugebiet muss im Wesentlichen dem Wohnen dienen. Die Ausweisung z. B. gemischter Bauflächen (MI) wäre nicht möglich.
- Die Vorschrift gilt befristet bis **31.12.2019**.
- Das Verfahren zur Aufstellung eines solchen Bebauungsplanes kann nur bis zum **31.12.2019** förmlich eingeleitet werden (d.h. der Beschluss zur Aufstellung eines solchen Bebauungsplanes muss bis 31.12.2019 gefasst worden sein).
- Der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan nach § 10 Abs. 1 BauGB muss bis **31.12.2021** gefasst worden sein. Die Gemeinde hätte also ab dem 31.12.2019 zwei Jahre Zeit um das Aufstellungsverfahren zu einem Abschluss zu bringen.
- **Überleitungsvorschrift** für bereits begonnene Verfahren: § 245 c BauGB.

Aufstellungsverfahren nach dem BauGB für vor dem 13.5.2017 begonnene Verfahren können nur dann nach den Vorschriften des BauGB in der „alten“ Fassung abgeschlossen werden, wenn die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB vor dem 16. Mai 2016 eingeleitet wurde.

Welche Vorteile bringt die Anwendung des § 13 b BauGB mit sich?

- Im Gegensatz zum § 13 a BauGB, der nur für Flächen im „Innenbereich“ anwendbar ist, eröffnet der § 13 b BauGB die Möglichkeit Flächen im sogenannten „Außenbereich“ am Ortsrand neu zu überplanen und als Baufläche auszuweisen.
- Von der frühzeitigen Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB kann abgesehen werden.
- Die Gemeinde kann entweder der „betroffenen Öffentlichkeit“ die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist geben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchführen. Auch den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belan-



- ge kann wahlweise entweder eine angemessene Frist zur Stellungnahme gegeben oder die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden, was bei den beiden ersten Alternativen die Möglichkeit eröffnet, bei der „Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist“ die ansonsten zwingend erforderliche Auslegung für einen Monat angemessen zu verkürzen.
- Der Bebauungsplan muss keine Umweltprüfung und keinen Umweltbericht enthalten, wobei im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB aber etwaige im Verfahren vorgebrachte Umweltbelange zu berücksichtigen sind.
- Die ansonsten erforderliche Überwachung der Umweltauswirkungen nach § 4c BauGB entfällt.

- Sofern der Bebauungsplan von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, kann er auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Allerdings darf eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes nicht beeinträchtigt werden.
- Der Flächennutzungsplan ist später im Wege der Berichtigung anzupassen.
- Eingriffe in Natur und Landschaft müssen nicht ausgeglichen werden!

Fazit:

Der § 13 b BauGB eröffnet den Städten und Gemeinden Möglichkeiten ohne den eigentlich erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleich und ohne einige ansonsten zwingend erforderliche Verfahrensschritte Wohnbauland auszuweisen.

Kritische Stimmen sehen hier eine bedauerliche Abkehr von vielen hehren Grundsätzen im Hinblick auf die Reduzierung des „Verbrauches“ von Grund und Boden für Bauland und im Hinblick auf die Forderung nach Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft durch den Bebauungsplan seit dem Jahr 2001, so-

wie ein Konterkarieren der Forderung nach mehr Innenverdichtung.

Allerdings bleibt der Grundsatz des § 1 Abs. 3 BauGB erhalten, wonach für eine Bauleitplanung der Gemeinde immer eine städtebauliche Notwendigkeit vorliegen muss. Also eine Planung nur dann rechtlich gerechtfertigt ist, wenn entsprechende Nachfrage nach Bauland vorhanden ist. Egal wie man dazu stehen mag, wenn die Voraussetzungen des § 13 b vorliegen, bietet er den Kommunen, im Vergleich zur bisherigen Rechtslage, erhebliche Erleichterungen und Möglichkeiten der Beschleunigung des Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Ausweisung von Wohnbauland, die nicht zu unterschätzen sind.

Ulrich Wagner

SEMINARÜBERSICHT DES BILDUNGSWERKES IM 2. HALBJAHR 2017

September

Fr., 08.9.17	Wohnen mit Zukunft - eine kommunale Handlungsstrategie	Walther	Obbay.-West (Planegg)
Sa., 16.9.17	Rechnungsprüfung	Kleiber	Schwaben (Günzburg)
Sa., 16.9.17	So gewinnen Sie die nächste Wahl	Knoll	Unterfranken (Birkenfeld)
Sa., 16.9.17	Reden und präsentieren wie Barack Obama	Schmitz A.	Obbay.-Ost (Halfing)
Sa., 16.9.17	Facebook - erste Schritte	Freudenberger	Obbay.-West (Neufahrn)
Fr., 22.9.17	Straßenausbaubeitragssatzung	Raab	Niederbayern (Mainburg)
Fr., 22.9.17	Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde	Ziegler	Mittelfranken (Gerhardshofen)
Sa., 23.9.17	Straßenausbaubeitragssatzung	Raab	Oberpfalz (Rötzt)
Sa., 23.9.17	Fotos für Presse und Homepage	Knoll	Mittelfranken (Schillingsfürst)
Sa., 23.9.17	Wie machen wir die Verkehrsinfrastruktur unserer Gemeinde fit für die Zukunft?	Stock	Obbay.-West (Eichstätt)
Do., 28.9.17	Nachhaltige Energieeinsparung beim Gebäudebestand	Krafczyk	Mittelfranken (Wilhermsdorf)
Fr., 29.9.17	Statement - argumentieren und vorgetragen	Portele	Mittelfranken (Obermichelbach)
Sa., 30.9.17	Kommunalpolitische Arbeit zwischen den Wahlen	Stallmeister	Schwaben (Illertissen)
Sa., 30.9.17	Stellung beziehen und souverän argumentieren	Portele	Niederbayern (Landshut)
Sa., 30.9.17	Redetraining	Schmitz A.	Mittelfranken (Röttenbach)
Sa., 30.9.17	Urheberrechte, Bildrechte, Persönlichkeitsrechte	Freudenberger	Unterfranken (Haßfurt)

Oktober

Fr., 06.10.17	Leben und Wohnen im Alter	Walther	Oberfranken (Burgkunstadt)
Fr., 06.10.17	Straßenausbaubeitragssatzung	Raab	Mittelfranken (Wilhermsdorf)
Sa., 07.10.17	Kommunikationstraining: Schlagfertigkeit in jeder Situation	A. Schmitz	Oberfranken (Forchheim)
Sa., 07.10.17	Die neue Bauordnung BauBG und BayBo	Wagner	Schwaben (Schwangau)
Sa., 07.10.17	So gewinnen Sie die nächste Wahl	Knoll	Niederbayern
So., 08.10.17	Bürgerstiftung: Ein modernes Instrument für nachhaltige Projektförderung in Kommunen?	Otto	Mittelfranken (Uhlfeld)
Di., 10.10.17	Leben und Wohnen im Alter	Walther	Unterfranken (Goldbach)
Fr., 13.10.17	Straßenausbaubeitragssatzung	Raab	Mittelfranken (Hilpoltstein)
Sa., 14.10.17	Unsere Gemeinde - fit für die Zukunft	Stallmeister	Obbay.-West (Holzkirchen)
Sa., 14.10.17	So gewinnen Sie die nächste Wahl	Knoll	Unterfranken (Gerolzhofen)
Fr., 20.10.17	Straßenausbaubeitragssatzung	Raab	Niederbayern (Zachenberg)
Fr., 20.10.17	Der kommunale Haushalt zwischen Pflichterfüllung und Gestaltungsmöglichkeit	Puchta	Unterfranken
Fr., 20.10.17	Wie machen wir die Verkehrsinfrastruktur unserer Gemeinde fit für die Zukunft?	Stock	Obbay.-West (Dachau)
Fr., 20.10.17	Leben und Wohnen im Alter - Zukunftsfähige Wohnformen und Pflege	Walther	Oberpfalz (Regenstauf)
Sa., 21.10.17	Erfolgreiche Arbeit mit dem neuen TYPO3	M. Schmitz	Oberfranken (Thurnau)
Sa., 21.10.17	Der erste Eindruck ist oft entscheidend - sich wirkungsvoll präsentieren.	Portele	Unterfranken (Münnerstadt)
Sa., 21.10.17	Facebook politisch einsetzen	Freudenberger	Niederbayern (Niederwinkling)
Sa., 21.10.17	Präsentation und öffentlicher Auftritt in der Kommunalpolitik	A. Schmitz	Obbay. Ost (Halfing)
Fr., 27.10.17	Nachhaltige Energieeinsparung beim Gebäudebestand	Krafczyk	Niederbayern (Schauffling)
Sa., 28.10.17	Mitglieder werben, Mitglieder halten	Knoll	Unterfranken
Sa., 28.10.17	Erfolgreiche Arbeit mit dem neuen TYPO3	Schmitz M.	Niederbayern (Pfeffenhausen)

November

Fr., 03.11.17	Baurecht und Bauleitplanung	Wagner	Niederbayern
Fr., 03.11.17	Leben und Wohnen im Alter - Zukunftsfähige Wohnformen und Pflege	Walther	Oberpfalz (Neustadt W.)
Sa., 04.11.17	Rhetorik 1	Dehler	Mittelfranken (Röthenbach)
Fr., 04.11.17	Facebook- Erste Schritte - Von der Anmeldung zur sicheren Nutzung	Freudenberger	Obbay.-West (Ebersberg)
Fr., 10.11.17	Wie machen wir die Verkehrsinfrastruktur unserer Gemeinde fit für die Zukunft?	Stock	Obbay.-West (Schliersee)
Fr., 10.11.17	Straßenausbaubeitragssatzung	Raab	Niederbayern (Haselbach)
Fr., 10.11.17	Leben und Wohnen im Alter	Walther	Oberfranken (Untersteinach)
Sa., 11.11.17	Urheberrechte, Bildrechte, Persönlichkeitsrechte	Freudenberger	Oberfranken (Burgkunstadt)
Sa., 11.11.17	Wohnen mit Zukunft - eine kommunale Handlungsstrategie	Walther	Obbay.-West (Ebersberg)
Sa., 11.11.17	Erfolgreiche Arbeit mit dem neuen TYPO3	Schmitz M.	Schwaben (Mindelheim)
Sa., 12.11.17	Schlagfertigkeit in jeder Situation	A. Schmitz	Obbay.-West (Neufahrn)
Fr., 17.11.17	Straßenausbaubeitragssatzung	Raab	Obbay.-West (Weilheim)
Fr., 17.11.17	Die familienfreundliche Gemeinde	Ziegler	Niederbayern
Sa., 18.11.17	Straßenausbaubeitragssatzung	Raab	Schwaben (Langerringen)
Sa., 18.11.17	Mitglieder werben - Mitglieder halten	Knoll	Mittelfranken (Hilpoltstein)
Sa., 18.11.17	Facebook politisch einsetzen	Freudenberger	Unterfranken
Sa., 18.11.17	Unsere Gemeinde - fit für die Zukunft	Stallmeister	Obbay.-West (Mammendorf)
Fr., 24.11.17	Geschäftsgang des Gemeinderates - Neuerungen im Kommunalrecht	Neubauer	Obbay.-Ost (Ainring-Feldkirchen)
Fr., 24.11.17 bis So., 26.11.17	Coaching/Kandidatentraining	Flieser	Oberfranken (Himmelkron)
Fr., 24.11.17	Straßenausbaubeitragssatzung	Raab	Obbay.-West Landsberg
Fr., 24.11.17	Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde	Ziegler	Oberpfalz (Schwandorf)

Dezember

Fr., 01.12.17	Wohnen mit Zukunft - eine kommunale Handlungsstrategie	Walther	Obbay.-West (Ebersberg)
Fr., 01.12.17	Städtebauliche Erneuerung in Städten und Gemeinden	Grill	Mittelfranken (Wendelstein)
Fr., 01.12.17	Integration - Verpflichtung und Chance	Müller	Oberfranken (Burgkunstadt)
Fr., 01.12.17	Straßenausbaubeitragssatzung	Raab	Mittelfranken (Uhlfeld)
Fr., 01.12.17	Sie kandidieren zum ersten Mal - was kommt auf Sie zu?	Kleiber	Unterfranken
Fr., 01.12.17	Leben und Wohnen im Alter -Zukunftsfähige Wohnformen und Pflege	Walther	Oberpfalz (Ammerthal)
Sa., 02.12.17	Erfolgreiche Arbeit mit dem neuen TYPO3	Schmitz M.	Obbay.-West
Fr., 08.12.17	Wie machen wir die Verkehrsinfrastruktur unserer Gemeinde fit für die Zukunft?	Stock	Obbay.-West Weilheim
Sa., 9.12.17	Die Bayerische Bauordnung aus der Sicht der Praxis	Wagner	Obbay.-West

Das ständig aktualisierte Programm finden Sie auf unserer Homepage unter www.bkb-bayern.de

**LEITFADEN
PRESSEARBEIT**

www.bkb-bayern.de



BESTELLUNG UNTER

**[WWW.BKB-BAYERN.DE
/BESTELLUNG.HTML](http://WWW.BKB-BAYERN.DE/BESTELLUNG.HTML)**

DIE BAYERISCHEN KANDIDATEN FÜR DIE BUNDESTAGSWAHL AM 24. SEPTEMBER 2017



Hubert Aiwanger

Niederbayern
Wahlkr. 228 Landshut



Manuel Werthner

Oberpfalz
Wahlkr. 232 Amberg



Dr. Ilse Ertl

Oberbayern
Wahlkr. 221 München-Land



Dr. Klaus-Georg Purucker

Oberfranken
Wahlkr. 240 Kulmbach



Dr. Markus Brem

Schwaben
Wahlkr. 253 Augsburg-Land



Marco Meier

Mittelfranken
Wahlkr. 241 Ansbach



Dr. Horst Engler-Hamm

München
Wahlkr. 217 München-Nord



Robert Starosta

Unterfranken
Wahlkr. 251 Würzburg



Dr. Georg Meiski

Niederbayern
Wahlkr. 227 Deggendorf



Susen Knabner

Schwaben
Wahlkr. 257 Ostallgäu



Frank Aumeier

Oberpfalz
Wahlkr. 234 Cham



Daniela Saiko

Oberfranken
Wahlkr. 236 Bamberg



Robert Weller

Oberbayern
Wahlkr. 214 Freising



Christian Enz

Mittelfranken
Wahlkr. 242 Erlangen



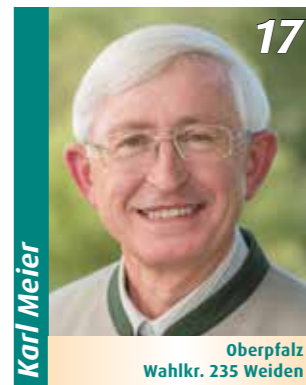
Hans Martin Grötsch

Oberfranken
Wahlkr. 239 Hof



Rudi Schabl

München
Wahlkr. 218 München-Ost



Karl Meier

Oberpfalz
Wahlkr. 235 Weiden



Wolfgang Schräpp

Schwaben
Wahlkr. 255 Neu-Ulm



Tobias Beck

Niederbayern
Wahlkr. 231 Straubing



Mary Fischer

Oberbayern
Wahlkr. 222 Rosenheim



Elke Eder

Mittelfranken
Wahlkr. 243 Fürth, Neustadt-Aisch



Ruth Abmayr

Schwaben
Wahlkr. 252 Augsburg-Stadt



Thomas Mainusch

Oberfranken
Wahlkr. 237 Bayreuth



Günther Görlich

München
Wahlkr. 219 München-Süd



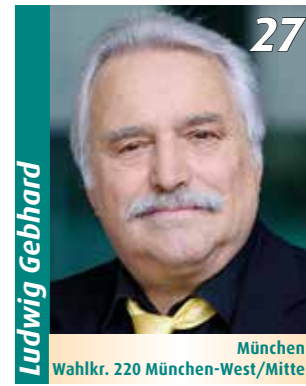
Tobias Gotthardt

Oberpfalz
Wahlkr. 233 Regensburg



Hugo Wirthensohn

Schwaben
Wahlkr. 256 Oberallgäu



Ludwig Gebhard

München
Wahlkr. 220 München-West/Mitte



Stephan Stiegler

Schwaben
Wahlkr. 254 Donau-Ries



Wolfgang Hauber

Mittelfranken
Wahlkr. 246 Roth



Lorenz Fuchs

Niederbayern
Wahlkr. 230 Rottal-Inn



Anjana Degert

Mittelfranken
Wahlkr. 245 Nürnberg-Süd



Jürgen Horst Dörfler

Mittelfranken
Wahlkr. 244 Nürnberg-Nord



Annette Walter-Kilian

Niederbayern
Landshut



Christopher Würz

Oberpfalz
Amberg



Andreas Niedermeier

München
München



Konrad Specker

Oberbayern
Bad Tölz/Wolfratshausen-Miesbach



Paul Heine

Schwaben
Günzburg



Andrea Domani-Bauer

Niederbayern
Deggendorf



Katrin Klann

Oberpfalz
Amberg



Gökhan Deger

München
München



Georg Stadler

Niederbayern
Regen



Dr. Harald von Herget

Oberbayern
Wahlkr. 224 Starnberg-Landsberg a. L.



Angela Mayr

Oberbayern
Wahlkr. 216 Ingolstadt



Hermann Seidl-Schulz

Niederbayern
Kelheim



Lilian Edenhofer

Oberbayern
Wahlkr. 215 Fürstenfeldbruck

RÜCKLAGEN IN DER HAUSHALTSWIRTSCHAFT KOMMUNALER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

Die Frage, ob und in welchem Umfang Kommunen Rücklagen anlegen müssen bzw. dürfen, ist im Haushaltsrecht geregelt, z. T. aber auch im Ermessen der Gemeinde und damit im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats. „Feuer unterm Dach“ ist immer, wenn die vorgeschriebenen Rücklagenzuführungen nicht (mehr) möglich sind.

Begriff einer „Rücklage“ im Sinne des Kommunalrechts

Rücklagen im Sinne des kommunalen Haushaltsrechts sind Geldbestände kommunaler Gebietskörperschaften, die nach Ausscheidung aus der Haushaltswirtschaft für künftige Verwendungszwecke und zur Sicherung der Haushaltswirtschaft ertragbringend angelegt werden (§ 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 KommHV-Kameralistik) und bis zu ihrer zukünftigen Verwendung im Rahmen des Vermögens der kommunalen Gebietskörperschaften gesondert zu verwalten und nachzuweisen sind (§ 76 Abs. 1 KommHV-Kameralistik).

Zu diesem Zweck bilden kommunale Gebietskörperschaften als Sammelrücklage eine „Allgemeine Rücklage“ (Pflichtrücklage) in angemessener Höhe (Art. 76 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - Gemeindeordnung, GO).

Was „angemessen“ im Sinne des Art. 76 Abs. 3 Satz 1 GO ist, ist allerdings gesetzlich nicht geregelt. Hinweise zur Angemessenheit ergeben sich aus § 20 Abs. 2 und 3 KommHV-Kameralistik.

Zur Erfüllung des in Art. 76 Abs. 3 Satz 1 GO definierten Zwecks ist die Allgemeine Rücklage

- zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung von Ausgaben (Betriebsmittel der Kasse, § 20 Abs. 2 der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke - Kommunalhaushaltsverordnung, KommHV-Kameralistik),
- zur vorherigen Ansammlung von Mitteln zur Deckung des Ausgabenbedarfs für Investitionen (Begriff: § 87 Nr. 20 KommHV-Kameralistik) im Vermögenshaushalt künftiger Jahre (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KommHV-Kameralistik) und
- zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts bei Vorliegen der in § 22 Abs. 3 KommHV-Kameralistik genannten Voraussetzungen bestimmt.

Sicherung der rechtzeitigen Leistung von Ausgaben (Betriebsmittel der Kasse)

Die Sicherstellung der Haushaltswirtschaft ist ein wichtiges Ziel der Rücklage (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KommHV-Kameralistik). Vor allem am Jahresanfang kann die Kasse dadurch in Schwierigkeiten kommen, dass bereits monatlich fällig werdende Zahlungen (wie z.B. Dienstbezüge, Sozialhilfeleistungen usw.) an-

stehen, die ersten größeren Einnahmen dagegen erst zum Steuertermin am 15. Februar eingehen.

Bei solchen Zahlungsschwierigkeiten muss zunächst einmal die Liquidität der Kasse durch Einsatz von Rücklagemitteln wieder hergestellt werden.

Zur Kassenverstärkung ist deshalb als „Betriebsmittel der Kasse“ der sogenannte Sockelbetrag (Mindestbetrag) der Allgemeinen Rücklage vorgeschrieben. Dieser Sockelbetrag beläuft sich in der Regel auf mindestens 1 v. H. der nach dem Haushaltsplan veranschlagten Ausgabemittel¹ des Verwaltungshaushalts nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Haushaltsjahre (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KommHV-Kameralistik)^{2,3}.

Der Einsatz dieser Rücklagemittel ist kostengünstig und wirtschaftlicher als ein Kassenkredit, der von Banken aufgenommen werden muss. Erst wenn die Mittel der allgemeinen Rücklage erschöpft sind, kann ein Kassenkredit in Anspruch genommen werden.

Deckung des Ausgabenbedarfs im Vermögenshaushalt künftiger Jahre

Investitionen im Vermögenshaushalt sind wegen ihres großen Volumens in der Regel nicht durch die laufenden Einnahmen des Haushaltsjahres zu decken; eine zu hohe Kreditaufnahme wäre wegen der erheblichen Folgekosten des Schuldendienstes unverträglich.

Die Pflichtrücklage bietet deshalb ein Instrument, um eine ausgewogene Finanzierungs-kombination zwischen jahresbezogenen

Mitteln, Spareinlagen und Fremdmitteln zu erreichen.

Jede Kommune hat, sofern sie dazu finanziell in der Lage ist, gewisse Bestände der Pflichtrücklage für Zwecke des Vermögenshaushalts vorzuhalten (§ 20 Abs. 3 KommHV-Kameralistik). Die Höhe der Ansammlung für diese Pflichtanlage richtet sich einmal nach der Größe und dem Haushaltsvolumen der Gemeinde, zum anderen aber vor allem nach dem zukünftigen Ausgabenbedarf des Vermögenshaushalts, der sich zunächst einmal an der Finanzplanung orientiert.

§ 20 Abs. 3 Satz 2 KommHV-Kameralistik sieht im Übrigen die rechtzeitige (Pflicht-) Zuführung von Mitteln an die Allgemeine Rücklage

- für die Tilgung von Krediten, die mit dem Gesamtbetrag zur Rückzahlung fällig werden, voraussichtlich die Höhe der Zuführung des Verwaltungshaushalts im Rückzahlungsjahr übersteigt und nicht anderes gedeckt werden können (Gesamtkredit, Fälligkeitskredit),
- zur Deckung von Ausgaben bei der Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Gewährverträgen und Verpflichtungen aus verwandten Rechtsgeschäften (vgl. Art. 72 Abs. 2 GO), wenn dadurch die laufende Aufgabenerfüllung erheblich beeinträchtigt würde,
- für den Fall, dass sonst für die im Investitionsprogramm der künftigen Jahre vorgesehenen Maßnahmen ein unverträglich hoher Kreditbedarf entstehen würde (vgl. dazu § 22 KommHV-Kameralistik) vor.



Ausgleich des Verwaltungshaushalts

Eine Verwendung der Allgemeinen Rücklage für den Ausgleich des Verwaltungshaushalts ist nach § 22 Abs. 3 Satz 1 KommHV nur zulässig⁴, wenn

- sonst der Ausgleich trotz Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten und Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht erreicht werden kann,
- die Mittel nicht für die unabwendbare Fortführung bereits begonnener Maßnahmen benötigt werden und
- die Kassenliquidität unter Berücksichtigung möglicher Kassenkredite nicht beeinträchtigt wird.

Selbst wenn Mittel der Allgemeinen Rücklage für den Ausgleich des Verwaltungshaushalts in Anspruch genommen werden, ist die Mindestzuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt nach § 22 Abs. 1 KommHV-Kameralistik zu veranschlagen.

Freiwillige Sonderrücklagen

Rücklagen sind auch für andere Zwecke als die Sicherung der Haushaltswirtschaft und Ausgaben des Vermögenshaushalts möglich. Neben der Allgemeinen Rücklage sind deshalb unter bestimmten Voraussetzungen auch Sonderrücklagen (nur) für Zwecke des Verwaltungshaushalts zulässig (Art. 76 Abs. 3 Satz 2 GO, § 20 Abs. 1 und Abs. 4 KommHV-Kameralistik).

Eine haushaltsrechtliche Pflicht zur Schaffung von Sonderrücklagen gibt es nicht. Vielmehr gilt der Grundsatz, dass Sonderrücklagen nur in notwendigen Ausnahmefällen gebildet werden sollen.

Sonderrücklagen sind keine „Einheitsrücklagen“ wie die Pflichtrücklage, sondern zweckgerichtete Einzelrücklagen. Sie sind beispielsweise für folgende Ausgaben des Verwaltungshaushalts denkbar:

- Sicherung von Zahlungsverpflichtungen an Versorgungsempfänger (sog. Ruhegehalts- oder Pensionsrücklage),
- Unterhaltung von Vermögen (z. B. Gebäudeunterhalt),
- für die von der Kommune verwalteten, nicht rechtsfähigen (sogenannte fiduziarische) Stiftungen (§ 20 Abs. 4 Satz 5 KommHV-Kameralistik).

Die genannten Sonderrücklagen verlieren jedoch in der Praxis gegenüber der Pflichtrücklage an Bedeutung. Vielfach wird auf die Einrichtung von Sonderrücklagen verzichtet, weil z. B. die Jahreshaushalte die Aufwendungen verkraften.

Von besonderer Bedeutung sind allerdings die zu bildenden Sonderrücklagen zum Ausgleich von Gebührenschwankungen bei kostenrechnenden Einrichtungen. Hiernach sind Mehreinnahmen, durch die sich bei der Gebührenbemessung kostenrechnender Einrichtungen (z. B. der Abwasserbeseitigung) eine Kostenüberdeckung ergibt, einer Sonderrücklage zuzuführen. Diese Mittel sind dann zur Deckung von Fehlbeträgen aus Gebühren-

mindereinnahmen der jeweiligen Einrichtung zu verwenden (§ 20 Abs. 4 Satz 2 KommHV-Kameralistik).

Sobald der Verwendungszweck der Sonderrücklage entfällt, ist sie aufzulösen (§ 21 Abs. 2 KommHV-Kameralistik). Unzulässig ist die Ansammlung von Sonderrücklagen für Zwecke, die der Allgemeinen Rücklage vorbehalten sind.

Rücklagenzuführung und -buchung

Die Allgemeine Rücklage wird angesammelt

- durch planmäßige, d. h. im Vermögenshaushalt bei der Haushaltsstelle 91.91 veranschlagte Zuführung im Rahmen des Haushaltsausgleichs nach § 22 Abs. 2 KommHV-Kameralistik und
- durch überplanmäßige oder (bei nicht vorhandenem Haushaltsansatz) außerplanmäßige Zuführung des Soll - Überschusses (§ 87 Nrn. 4, und 33 KommHV-Kameralistik) der Haushaltsrechnung nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV-Kameralistik.

Rücklagenzuführungen sind im Vermögenshaushalt als Ausgabe im Zeitbuch sowie im Sachbuch für den Vermögenshaushalt zu buchen.

Die Sonderrücklage kann bei den sachlich zuständigen Abschnitten oder Unterabschnitten nach der Gliederung des Haushaltsplans veranschlagt werden.

Rücklagenentnahmen zur Verstärkung des Kassenbestandes

Die vorübergehende Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage zur Verstärkung des Kassenbestandes als Betriebsmittel der Kasse nach § 20 Abs. 2 Satz 1 KommHV-Kameralistik ist ein rein kassenmäßiger Vorgang, der den Haushalt der Kommune nicht berührt.

Solche vorübergehenden Entnahmen und deren Wiederrückführung an die Allgemeine Rücklage werden im Zeitbuch und im Sachbuch für Verwahrgelder und andere haushaltsfremde Vorgänge (Verwahrbuch) gebucht.

Rücklagenentnahmen zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts

Für die Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts sind folgende Veranschlagungen und Buchungen (Zeitbuch, Sachbuch für den Vermögenshaushalt, Sachbuch für den Verwaltungshaushalt) erforderlich: Haushaltsstelle 91.31 - Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage (als Einnahme im Vermögenshaushalt) 91.90 - Zuführung zum Verwaltungshaushalt (als Ausgabe im Vermögenshaushalt) 91.28 - Zuführung vom Vermögenshaushalt (als Einnahme im Verwaltungshaushalt)

Rücklagenentnahmen zur Deckung von Ausgaben des Vermögenshaushalts

Hier fällt lediglich eine Buchung zu Gunsten der Haushaltsstelle 91.31 (Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage) an. Die veranschlagten Einnahmen (vgl. § 1 Nr. 3 KommHV-Ka-

meralistik) dienen als Gesamtdeckungsmittel des Vermögenshaushalts.

Anlegung von Rücklagebeständen

Zur Anlegung von Rücklagemitteln trifft § 21 Abs. 1 KommHV-Kameralistik nähere Bestimmungen. Danach

- müssen die Rücklagemittel für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein,
- sind die Mittel, soweit sie nicht als Betriebsmittel der Kasse benötigt werden, sicher und ertragbringend anzulegen,
- ist auf einen möglichst günstigen Ertrag Wert zu legen.

Besonders bei einer Anlage in festverzinslichen Wertpapieren muss die Verwaltung auf die rechtzeitige Verfügbarkeit der Rücklagemittel achten. Die Anlage in Aktien wird nicht in Frage kommen, weil mögliche Kursverluste dem Gesichtspunkt der sicheren Anlage zuwiderlaufen. Sonderrücklagen können als innere Darlehen im Vermögenshaushalt in Anspruch genommen werden, solange sie für ihren Zweck nicht benötigt werden (§ 21 Abs. 1 Satz 4 KommHV-Kameralistik).

Nachweis der Rücklagen

Rücklagen sind Bestandteil des Gemeindevermögens. Der vorhandene Bestand, bezogen auf das Haushaltsjahr (Anfangs- und Endbestände, Zuführungen und Entnahmen), ergibt sich aus der Übersicht zur Jahresrechnung (§ 77 Abs. 2 Nr. 2 und § 81 Abs. 2 KommHV, Muster in der Anlage 20 zu den VV-Mu-KommHV).

Wo und in welcher Höhe die Rücklagen angelegt sind, ist aus den Nachweisungen für Geldanlagen (§ 76 Abs. 1 KommHV-Kameralistik), die der Jahresrechnung als Anlage beizugeben ist (§ 77 Abs. 2 Nr. 1 und § 81 Abs. 1 KommHV-Kameralistik), ersichtlich⁵.

Außerdem ist dem Haushaltsplan eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen beizugeben (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 KommHV und Anlage 5 zu den VV-Mu-KommHV).

Dipl.-Verwaltungswirt Hans Schaller,
Burglengenfeld

¹ Einschließlich der Veränderungen durch Nachtragshaushaltspläne

² Maßgebend sind die Ansätze lt. Haushaltsplan für das laufende, das abgelaufene und das diesem vorangegangene Haushaltsjahr.

³ Zur Berechnung des Sockelbetrages vgl. Übersichten zum Haushaltsplan bzw. zur Jahresrechnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 3, § 81 Abs. 2 KommHV-Kameralistik und Anlagen 5 und 20 zu den VV-Mu-KommHV).

⁴ Die in § 22 Abs. 3 Satz 1 KommHV genannten Voraussetzungen müssen nebeneinander erfüllt sein.

⁵ Vgl. dazu Muster in der Anlage 19 VV-Mu-KommHV

MDL GABI SCHMIDT: IMKER UND LANDWIRTE MÜSSEN SICH ZUSAMMENTUN Großes Interesse an „Fraktion vor Ort“ der Freien Wähler

„Statt sich weiterhin das Leben gegenseitig schwer zu machen, sollten Imker und Bauern mehr miteinander sprechen und gemeinsame Lösungen finden, schließlich sind sie voneinander abhängig“, so fassten die gastgebenden FW-Abgeordneten Gabi Schmidt und Johann Häusler die wichtigste Botschaft des Abends zusammen. Unter dem Titel „Bienen schützen – Bauern stärken“ hatte die Freie Wähler Landtagsfraktion in den mittelfränkischen Ort Oberreichenbach eingeladen, nicht zuletzt um zwischen den Konfliktparteien zu vermitteln. In der Vergangenheit hatte es auch in der Region Konflikte gegeben: Die Imker werfen den Landwirten den übermäßigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und den Anbau von Monokulturen vor.

Striktere Regeln für die Landwirtschaft fordert Matthias Rühl, der Vorsitzende der Imker

im Landkreis Neustadt/Aisch-Bad Windsheim. Aus eigener Erfahrung berichtete er vom Bienensterben und bezifferte die Verluste auf durchschnittlich 20 bis 30 % im Winter: „Bei jedem anderen Nutztier würde die Öffentlichkeit bei solchen Zahlen aufschreien, bei der Biene nimmt man das so hin.“ Durch den Verzicht auf Mittel wie Glyphosat und die Umstellung auf Bio-Landwirtschaft sieht Rühl die einzige Chance auf ein gutes Miteinander. So weit wollte der Bienenexperte Martin Rumpf von den Landwirtschaftlichen Lehranstalten Triesdorf nicht gehen. Sicherlich gelte es, Pflanzenschutzmittel besser zu erforschen und insektenfreundlicher zu machen. Auch müsse der Bauer die Anwendungsregeln einhalten und beispielsweise den Bienenflug berücksichtigen. Allerdings würden viele Felder ohne Behandlung nicht gedeihen und damit stünden die Sammlerinnen wieder ohne Nah-

rung da. Der Referent betonte nochmal die Bedeutung der Bienen und erinnerte daran, dass auch Faktoren wie die Varroamilbe und die zum Teil schlechte Fachkenntnis bei manchem Imker für den Bienenrückgang verantwortlich sind.

Bessere Rahmenbedingungen forderte daher Johann Häusler, seinerseits Agrarexperte der FW-Landtagsfraktion. „Die Bauern stehen unglaublich unter Druck. Einerseits sollen sie hochwertige Lebensmittel zu günstigen Preisen erzeugen. Andererseits sollen sie gleichzeitig die Landschaft pflegen, Naturräume bereitstellen und unsere Ressourcen schonen. Letzteres können Landwirte nicht verkaufen, darum muss der Staat hier engagierter einspringen.“ Entsprechende Programme gebe es zwar schon, beispielsweise das KULAP, das reiche aber nicht aus. Die Politik müsse dafür sorgen, dass die Bauern ein Stück weit vom Wachstumsdruck befreit werden und auch kleineren Höfen eine Überlebenschance sichern.

In ihrem Schlusswort hielt Gabi Schmidt fest, dass jedenfalls unter den Anwesenden aus ihrer Sicht eine Annäherung erreicht worden sei. „Vielleicht sollte jede Gemeinde regelmäßig runde Tische mit den lokalen Imkern und Bauern organisieren, wo sich die Beteiligten kennenlernen und Vertrauen aufbauen können“, regte die Abgeordnete an. Oft könnten konkrete Probleme dann unbürokratisch vor Ort gelöst werden. Neben den genannten Stellschrauben, an denen die Politik drehen muss, sei das gegenseitige Verständnis für ein gutes Miteinander entscheidend. „Darum werden wir uns auch dafür einsetzen, dass die Bienenhaltung verpflichtend in der landwirtschaftlichen Ausbildung verankert wird.“

Tobias Biró



JOSEF RID - EIN SCHWÄBISCHES URGESTEIN

Der FW-Bezirksverband Schwaben ernannte Josef Rid in Marktoberdorf zum Ehrenvorsitzenden. Dem verdienten Stadtrat aus Buchloe und Kreisrat im Ostallgäu gratulierten der neu gewählte Vorsitzende des Bezirksverbandes Schwaben, Dr. Markus Brem, gemeinsam mit der FW-BKB-Bildungsbeauftragten für Schwaben, Waltraut Wellenhofer.

Dabei dankten sie Josef Rid für sein jahrelanges, erfolgreiches Wirken von Schwangau bis Lindau, von Neu-Ulm bis Augsburg-Friedberg und von Monheim bis Nördlingen!

Waltraut Wellenhofer



KEINE GELUNGENE PRESSEARBEIT OHNE STRATEGIE

Effektive und kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit setzt eine gute Selbstorganisation und eine zielorientierte Arbeitsweise voraus. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, ist eine erfolgreiche Pressearbeit kaum möglich.

Selbstorganisation

- Notwendige **Grundlagen** für die Öffentlichkeitsarbeit müssen vorhanden sein! (Erstellen eines Presseartikels, Pressefotos, Artikelgestaltung für die unterschiedlichen Informationskanäle ...)
- **Im persönlichen Terminkalender** die notwendigen **Zeitfenster** für die Öffentlichkeitsarbeit reservieren!
- **Ziele benennen und konsequent verfolgen!**

Die folgende **Struktur** sollte Ihnen als Hilfe dienen:

1. Redaktionskalender anlegen!

Darin kann zum Beispiel vermerkt werden:
Redaktionsarbeit - Artikel - jeden Mittwoch: 22:00 Uhr

Fotografie - jahreszeitliche Orts- Landschaftsmotive - jeden ersten Sonntag im Monat: 10:00 - 11:00 Uhr

Berichte zu öffentlichen Sitzungen der etablierten Gremien der Kommune - z. B. jeden zweiten Dienstag im Monat zur Stadtratssitzung / Ausschusssitzungen / Veranstaltungen, an denen Mandatsträger in ihrer jeweiligen Funktion teilnehmen.

Termine der eigenen Organisation (Dazu sofort die Termine für Veranstaltungsvorankündigung, Tagesordnung, Artikelerstellung, Berichte ... festlegen.)

Terminrecherche: Alle wichtigen Termine der nächsten Monate zusammentragen!
Veranstaltungskalender des eigenen Wirkungskreises einarbeiten (Kommune, Kreis, Bezirk...)

Mit einem **gut gepflegten Redaktionskalender** ist der erste Schritt für eine kontinuierliche Pressearbeit getan.

2. **Themenplan aufstellen!** - Worüber soll in den nächsten Wochen berichtet werden? Dazu entsprechende **Recherchen anstellen**. Was wird aktuell und in den kommenden Sitzungen der Gremien besprochen, welche Themen werden kontrovers diskutiert, wo liegen eigene politische Schwerpunkte...? Alle Themen, zu denen berichtet werden soll, im Themenplan zusammentragen und in einem „**Sammelbecken**“ organisiert ablegen! (z.B. Evernote, OneNote, EXCEL-Liste...) Alle gesammelten Informationen (Tagesordnungen der Stadt- /Gemeinderatssitzungen, Sitzungsprotokolle, eigene Recherchen etc.) können so einfach dem entsprechenden Thema zugeordnet werden. Bei der Aufstellung / Aktualisierung des Themenplans muss der Redaktionsplan im Auge behalten werden, damit Artikel, die vielleicht von Bedeutung für die nächste Sitzung eines Gremiums sind, rechtzeitig erstellt sind und veröffentlicht werden können.

3. **Ziele setzen!** Ein erstes Ziel könnte sein, pro Woche einen Artikel zu einem Thema aus dem Themenplan und einen Artikel zu einem aktuellen politischen Thema zu erstellen. Zusätzlich kann auf relevante Veranstaltungen im Wirkungskreis hingewiesen werden.

Ist diese Grundstruktur für den Redaktionskalender, den Themenplan und die Ziele einmal erstellt, müssen diese nur noch fortlaufend aktualisiert und angepasst werden. Einer termingerechten und anspruchsvollen Artikelstellung sollte mit dieser Grundstruktur nichts mehr entgegenstehen.

Für eine ansprechende Beitragserstellung noch abschließend folgende Tipps:

1. **Beitragsgerüst erstellen:** Titel, Gliederung/Zwischentitel und am Schluss das eigene Fazit!
 - a. **Der Titel entscheidet**, ob jemand überhaupt weiterliest!

b. **Die Zwischentitel** sind genauso entscheidend, ob das Interesse des Lesers geweckt wird!

c. **Die einzelnen Abschnitte kurz halten!** - ca. 5 - 7 Zeilen sollten ausreichend sein.

d. **Die Sätze kurz halten!** - Weiterführende Informationen über Links vermitteln.

e. **Das Fazit sollte nicht fehlen!** - Eine persönlich akzentuierte Kurzzusammenfassung, in der das Wichtigste noch einmal in Erinnerung gerufen wird.

2. **Sich selbst als Person ins Spiel bringen und an die persönliche Darstellung denken!**

3. **Bildmaterial:** Wann immer möglich, entsprechendes eigenes Bildmaterial einbinden! Mit einem Smartphone ist heute schnell ein aktuelles Bild erstellt. Bei der Verwendung von eigenem Bildmaterial jedoch auch an Persönlichkeitsrechte und Urheberrechte denken!

4. **Beitrag prüfen!** - versetzen Sie sich in den Leser oder holen Sie sich ein kurzes Feedback ein!

Notwendige Unterstützung - Mandatsträger in die Öffentlichkeitsarbeit einbinden

Die politische Öffentlichkeitsarbeit sollte möglichst Hand in Hand mit den Mandatsträgern erfolgen. So kommen die Informationen immer aus erster Hand und die Mandatsträger können sich selbst mit eigenen Stellungnahmen in der Öffentlichkeit positionieren. Ziel muss sein, den Bekanntheitsgrad der politischen Akteure zu erhöhen und die politischen Ziele aufzuzeigen.

Fazit

Zielorientierte Pressearbeit benötigt entsprechende Ressourcen, eine gute Organisation, Teamarbeit und langen Atem. Politischer Erfolg ist daher immer auch abhängig von einer erfolgreichen Öffentlichkeitsarbeit. Verlieren Sie keine Zeit, die nächsten Herausforderungen stehen schon vor der Tür!

Charlie Freudenberger



SEMINARVORSTELLUNG: JUGENDLICHE FÜR EHRENAMTLICHE MITARBEIT BEGEISTERN

Viele Vereine und Organisationen beklagen, dass es immer schwieriger wird, junge Menschen für die Vereinsarbeit zu begeistern. Ein Blick in das Mitgliederverzeichnis macht deutlich, dass nur noch wenige jugendliche Mitglieder gemeldet sind. Geht es dann im nächsten Schritt darum, abzuklären, ob sich junge Menschen aktiv im Verein einbringen und ob sie Verantwortungs- und Führungsaufgaben übernehmen, wird die Situation noch schwieriger. Viele Vereine sind durch mangelnden Nachwuchs existenziell bedroht.

Im Gegensatz zu dieser Entwicklung liest man in vielen Medien, dass junge Menschen sich gerne ehrenamtlich engagieren, dass jungen Menschen ihr Gemeinwesen wichtig ist und dass es eine große Bereitschaft gibt, Verantwortung zu übernehmen.

Demnach gibt es auch Vereine, die hervorragend aufgestellt sind, bei denen es eine sehr ausgewogene Mitgliederstruktur gibt und wo



sich Jugendliche quasi darum „reißen“ den Verein mitgestalten zu dürfen.

In diesem Seminar wollen wir uns gemeinsam dieser schwierigen Situation widmen.

Im gemeinsamen Austausch ist es zunächst wichtig, sich die Lebenswelten junger Menschen näher zu betrachten. Wie sieht die Lebensphase „Jugend“ an unterschiedlichen Orten aus? Welche Schlüsse können daraus Vereine und Organisationen ziehen?



Nach dieser Klärung werden wir uns gemeinsam dem „Verein“ widmen. Wir analysieren, wie sich Vereine in der Öffentlichkeit präsentieren und wie der Verein wahrgenommen wird. Bereits hier gibt es viele praktische Anknüpfungspunkte, die auf den eigenen Verein übertragen werden können.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Beantwortung der Frage, wie sich ehrenamtliches Engagement aktuell gestaltet. Viele ehrenamtlich Engagierte merken selbst, dass sich ihr persönliches Engagement im Laufe der Zeit auch verändert hat. Welche Ursachen gibt es für diese Veränderung des ehrenamtlichen Engagements und was lässt sich daraus für den eigenen Verein ableiten.

Der letzte und wichtigste Punkt sind viele praktische Tipps, das Aufzeigen von möglichen Stolpersteinen und das Einbringen eigener Erfahrungen.

In dem Seminar wird es viele Anregungen und Beispiele für Verantwortliche in den Vereinen geben, wie sie den Verein gut für die Zukunft ausrichten können.

Jürgen Ziegler

WWW.BKB-BAYERN.MOBI Ergänzung des Internetauftritts des BKB für Smartphone & Co.

Das BKB bietet auch ein Angebot speziell für die Nutzer von Smartphones. Auf unserer neuen Website www.bkb-bayern.mobi haben wir eine Plattform geschaffen, die es Smartphone-Nutzern mit Internetzugang ermöglicht, zum einen das aktuelle Angebot an Seminaren des BKB speziell für ihr Medium aufbereitet bereitgestellt zu bekommen, zum anderen aber auch unterwegs einen schnellen und direkten Zugriff auf die Seminaranmeldung zu haben.

Dabei ist das Angebot naturgemäß auf die für die Grundfunktionalität notwendigen Inhalte beschränkt; über Links bekommen Sie aber sowohl die Seminareinladungen auf das mobile Gerät, als auch unsere Google-Maps Karten für die Anfahrt zu unseren Veranstaltungen.

Ich hoffe, Ihnen wird der Umgang mit der neuen Seite leichtfallen und wünsche mir eine Vielzahl von Anmeldungen auf unserem neuen Portal. Wenn Sie den nebenstehenden QR-Code mit ihrem Smartphone scannen, werden Sie automatisch auf unsere Seiten geführt.

Michael Schmitz



Liebe Leserin, lieber Leser,
damit Sie der „Freie Wähler“ im Postversand immer aktuell erreichen kann, melden Sie bitte Neumitglieder in Ihrem Verband, Adresswechsel oder Austritte an die BKB-Geschäftsstelle,
Berndorfer Straße 18, 95349 Thurnau;
Tel.: 09228 9969566; Fax: 09228 9969567;
E-Mail: bkb-bayern@t-online.de
Internet: www.bkb-bayern.de

Eine Umstellung oder Neuanmeldung von Postversand oder E-Mail-Bezug des FW ist jederzeit über die Homepage des Bildungswerkes unter www.bkb-bayern.de und die Rubrik „Newsletter“ möglich. Hier finden Sie auch das aktuelle Seminarangebot und können sich direkt zu Ihrem Wunschseminar anmelden.

Redaktionelle Beiträge nimmt die Redaktion des FW gerne unter E-Mail: redaktion@bkb-bayern.de bis zum **25. September 2017**, entgegen.

Möchten Sie regelmäßig die neuesten Freie Wähler-Pressemitteilungen in Ihrem Postfach finden? Dann schicken Sie bitte eine kurze E-Mail an die FW-Landesgeschäftsstelle in München (gstelle@freie-waehler.de) mit Nennung Ihres Namens, Ihres Ortsvereins, sowie Ihrer Email-Adresse.

Für namentlich gekennzeichnete Artikel zeichnet ausschließlich der Verfasser verantwortlich. Kürzungen behält sich die Redaktion vor.

Leider können nicht alle eingereichten Beiträge, wie Mitgliederversammlungen oder Geburtstage veröffentlicht werden. Vereinsjubiläen werden i.d.R. erst ab 25-jährigem Bestehen veröffentlicht. Die Redaktion bittet um Verständnis.